

# Die Ungültigkeitsklage im schweizerischen Erbrecht

**Dr. iur. Daniel Abt**

**Rechtsanwalt | Fachanwalt SAV Erbrecht**

"Fachanwaltausbildung im Erbrecht",  
Wochenendblock vom 22. bis 24. Oktober 2015,  
veranstaltet von den Universitäten Luzern und Zürich und des SAV,  
Jugendstil-Hotel Paxmontana, Flüeli-Ranft, 24. Oktober 2015

## Übersicht (I)

- Einleitung
  - Systematik
  - Exkurs: Nichtigkeits Verfügungen von Todes wegen
- Formelle Aspekte
  - Zuständigkeit
  - Klagefrist
- Materielle Aspekte
  - Sachlegitimation
  - Klagegründe

## Übersicht (II)

- Wirkungen des Ungültigkeitsurteils
  - in persönlicher Hinsicht
  - in sachlicher Hinsicht
- Exkurs: Zuwendungen an Vertrauenspersonen
  - erbrechtliche Zuwendungen
  - lebzeitige Zuwendungen
  - de lege lata
  - de lege ferenda
- Zusammenfassung

## Allgemeines (I)

- "Nähe" zur Herabsetzungs- und Erbschaftsklage
  - Systematik des Gesetzes: Art. 519 ff. ZGB
  - Befristung: Art. 521 ZGB (Art. 533 und 600 ZGB)
  - aber: Kontrahent wird i.d.R. eliminiert, nicht reduziert
- Exkurs: Nichtigkeits Verfügungen von Todes wegen
  - Nichtigkeitsklage ist Feststellungsklage
  - von jedermann, von Amtes wegen, absolute Wirkung, ex tunc, jederzeit (aber: Verjährung der Sekundäransprüche u.U. innert einem Jahr)
  - Nichtigkeitsgründe z.T. unklar ("extreme Fälle")

## Allgemeines (II)

- Tipp:
  - Nichtigkeit, eventualiter Ungültigkeit
  - Befristung beachten (Art. 521 ZGB)
- update:
  - BGE 129 III 580
  - BGE 132 III 305/315:  
bei Erbunwürdigkeit → Nichtigkeit
  - 5A\_492/2007 (ad Feststellungsinteresse)
  - 5A\_715/2009, E. 2 (gefälschtes Testament/  
Einfügung durch Drittperson)
  - AppGer BS, BJM 2011, 318 ff. (Computer)

## Allgemeines (III)

- Klageart
  - Gestaltungsklage
  - keine Feststellungsklage, keine Leistungsklage (wie Erbschaftsklage)
  - ggf. Verbindung mit Erbschaftsklage in gleichem Verfahren (Klagenhäufung)
- Bedeutung von Art. 7 ZGB
  - Verweisungsnorm mit "Scharnierfunktion" zwischen ZGB und OR
  - z.B. für Willensmängel, Unsittlichkeit, Rechtswidrigkeit (Art. 20 ff. OR)

## Allgemeines (IV)

- Rechtsbegehren
  - "Es sei die letztwillige Verfügung/der Erbvertrag des Erblassers, verstorben am ..., vom ..., ungültig zu erklären"
  - Eventuell: "Es sei festzustellen, dass der Kläger auf Grund ... vom ... als eingesetzter Erbe zu einem Drittel am Nachlass berechtigt ist"
  - Feststellungsbegehren sinnvoll, wenn die Rechtsfolgen vom Beklagten bestritten werden könnten (keine negativen Kostenfolgen, vgl. BGE 133 III 406; a.M. SUTTER-SOMM, passim, vs. ABT und WEIBEL)

## Zuständigkeit

- Art. 28 ZPO
  - letzter Wohnsitz des Erblassers
  - bei Tod im Altersheim oder in Altersresidenz:  
Wohnsitz
  - bei Tod im Pflegeheim: Wohnsitz?
  - m.E.: Alters- und Pflegeheime einheitlich behandeln
  - Ort der hinterlegten Schriften etc. als Indizien
  - update: - BREITSCHMID/GÄCHTER, Heimaufenthalt,  
Zürich 2010
    - PraxKomm Erbrecht-SCHWEIZER, Anhang ZPO



## Klagefrist (I)

- Art. 521 ZGB
  - relative Frist
  - absolute Frist
  - besondere Frist bei Böswilligkeit  
(wie bei Erbschaftsklage)
  - Einrede der Ungültigkeit (wie bei Herabsetzungsklage)
- Verwirkungsfristen
  - von Amtes wegen zu beachten
  - keine Unterbrechung (keine Betreibung  
→ Schlichtungsgesuch einreichen!)

## Klagefrist (II)

- relative Frist (Art. 521 Abs. 1 i.i. ZGB): 1 Jahr
  - Kenntnis der Verfügung
  - Kenntnis des Ungültigkeitsgrundes
  - in praxi: Eröffnung der Verfügung ist entscheidend
  - kein Fristenlauf vor dem Tode des Erblassers
- absolute Frist (Art. 521 Abs. 1 i.f. ZGB): 10 Jahre
  - bei Testament: ab Eröffnung der Verfügung
  - bei Erbvertrag: ab Eröffnung des Erbgangs (h.L.) bzw.  
ab Eröffnung der Verfügung (m.E.)

## Klagefrist (III)

- Frist bei Böswilligkeit (Art. 521 Abs. 2 ZGB)
  - 30 Jahre (längste Frist im Privatrecht!)
  - Beginn wie bei 10-Jahres-Frist
  - h.L.: bei allen Ungültigkeitsgründen

## Klagefrist (IV)

- Einrede der Ungültigkeit (Art. 521 Abs. 3 ZGB)
  - jederzeit
  - nur für den (mit-)besitzenden Erben
  - auch wenn ein Willensvollstrecker im Amt ist
  - egal, welche Parteirolle (auch als Kläger!)
  - Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig vorbringen
  - m.E.: diverse Unsicherheiten

## Klagefrist (V)

- update:
  - 5C.117/2006 (ad Verwirkung)
  - 138 III 354 ff. (ad relative Frist, Art. 533)
  - 120 II 417 ff. (ad Einrede)
  - 5A\_330/2013
  - ZPO: Schlichtungsgesuch begründet  
Rechtshängigkeit (Art. 64 Abs. 2 bzw.  
62 Abs. 1 ZPO)
  - SUSo/LÖTSCHER in successio 2013, 354 ff.

## Übersicht

- Sachlegitimation
  - Aktivlegitimation
  - Passivlegitimation
  
- Klagegründe
  - Verfügungsunfähigkeit
  - Willensmängel
  - Rechtswidrigkeit und Unsittlichkeit
  - Formmängel

## Sachlegitimation (I)

- Aktivlegitimation: Art. 519 Abs. 2 ZGB
  - wer als Erbe oder Bedachter oder aus einem anderen Grund ein erbrechtliches Interesse hat
  - nicht: Gläubiger
  - allenfalls aber Willensvollstrecker
  - Erbstiftung: auch ohne HR-Eintrag
  - stufenweise Anfechtung möglich

## Sachlegitimation (II)

- Aktivlegitimation: Art. 519 Abs. 2 ZGB
  - bei Erbvertrag: Ungültigkeitsklage zu Lebzeiten des Erblassers? → umstritten, m.E. abzulehnen
  - keine notwendige aktive Streitgenossenschaft
  - update:
    - 5C.163/2003 = Pra 2004, Nr. 98
    - 5C.95/2006
    - ABT/KÜNZLI in FS ARJ 50 (ad Aktivlegitimation der Erbstiftung)



## Sachlegitimation (III)

- Passivlegitimation
  - Personen, die aus der Verfügung zum Nachteil des Klägers Vorteile erbrechtlicher Art haben
  - direkter oder unmittelbarer Vorteil
  - keine notwendige passive Streitgenossenschaft
  - allenfalls Willensvollstrecker (siehe sogleich; aber: "unteilbare Einheit", vgl. SUSo/SEILER)
  - Erbstiftung: auch ohne HR-Eintrag

## Sachlegitimation (IV)

- update: - 5C.273/2005, E. 1.2 (Willensvollstrecker ist i.d.R. nicht passivlegitimiert)
- 5A\_89/2011 (Klagelegitimation und Urteilswirkung, mit Besprechung ABT)
- 5A\_795/2013 (ad Willensvollstrecker)
- SuSo/SEILER in successio 2014, 198 ff.

## Verfügungsfähigkeit (I): Art. 467/468 ZGB

- Willens- bzw. Charakterelement: normale Widerstandsfähigkeit gegen fremde Willensbeeinflussung
- last-minute-Verfügungen: Persönlichkeitsadäquanz?
- Relative Natur der Urteilsfähigkeit
- Abgestufte Testierfähigkeit vs. Alles-oder-Nichts-Prinzip
- Massgeblicher Zeitpunkt: Errichtung der Verfügung (Datum empfehlenswert)

## Verfügungsfähigkeit (II): Art. 467/468 ZGB

- Beweisfragen
  - Regelfall: Vermutung der Urteilsfähigkeit; reduziertes Beweismass
  - Sonderfall: Umkehr der Beweislast, wenn Urteilsunfähigkeit als Normalfall nachgewiesen wird (etwa bei Altersschwäche); Gegenbeweis des "lucidum intervallum"
  - BGer ist zur Zeit aber (sehr) zurückhaltend
  - "lucidum intervallum" gibt es gar nicht (vgl. ABT in CHK, 3.A. 2016, m.w.H. auf die neuropsychologische Literatur)

## Verfügungsfähigkeit (III): Art. 467/468 ZGB

- update: - BGE 124 III 5 etc.
  - 5A\_748/2008 ("Kontaktanzeige")
  - 5A\_12/2009 ("Morphium")
  - 5A\_795/2013
  - FRANK TH. PETERMANN, Urteilsfähigkeit, Zürich/St. Gallen 2008

## Verfügungsfähigkeit (IV): Art. 467/468 ZGB

- update: - ABT in successio 2010, 195 ff.  
("stinkende Fälle")
    - WIDMER BLUM, Diss. Luzern 2010
    - AEBI-MÜLLER in successio 2012, 4 ff.
    - seit 2013: Art. 468 Abs. 2 ZGB  
(Errichtung Erbvertrag bei Beistandschaft)
- ZEITER im PraxKomm Erbrecht

## Willensmängel (I): Art. 469 ZGB

- Irrtum (Motivirrtum), Täuschung, Drohung oder Zwang
- Sondertatbestände
- Kausalzusammenhang: Erblasser hätte Aufhebung der Verfügung dem Fortbestand vorgezogen
- Konvaleszenz durch Nichtaufhebung (Abs. 2)
- Richtigstellung offenbarer Irrtümer (Abs. 3)

## Willensmängel (II): Art. 469 ZGB

- update:
    - 5C.273/2002 = Pra 2004, Nr. 25
    - 5C.273/2005
    - 5A\_204/2007
    - 5A\_698/2008
    - 5A\_692/2011 (Irrtum/Erbenwürdigkeit)
    - 5A\_795/2013 und 5A\_323/2013
    - WOLF/GENNA in SPR
- ZEITER in PraxKomm Erbrecht



## Rechtswidrigkeit/Unsittlichkeit: Art. 20 Abs. 1 OR

- Rechtswidrigkeit
  - zwingende privatrechtliche Bestimmungen
  - zwingende öffentlichrechtliche Bestimmungen
- Unsittlichkeit
  - wegen Beeinflussung (z.B. Maîtresse)
  - wegen Standeswidrigkeit → BGH, StandesO FMH etc.

## Rechtswidrigkeit/Unsittlichkeit: Art. 20 Abs. 1 OR

- update: - BGE 132 III 455
  - aber: BGE 136 III 142 = Pra 2010, Nr. 100
  - BGE 133 III 167, E. 4.3 (ad Begriff der Sittenwidrigkeit)
  - ABT/KÜNZLI in FS ARJ 50 (mit "Checklist")

## Formmängel (I): Art. 498 ff. ZGB

- öffentliche Verfügung
- eigenhändige Verfügung
- mündliche Verfügung
- Spezialfall: Datierung (Art. 520a ZGB)

## Formmängel (II): Art. 498 ff. ZGB

- update:
  - BGE 131 III 601 = Pra 2006, Nr. 65
  - BGE 135 III 206 = Pra 2009, Nr. 77  
(Unterschrift am Ende)
  - 5A\_247/2009 und 5A\_571/2009
  - KGer VS, ZWR 2011, 308 (ad Art. 520a ZGB)
  - 5A\_666/2012
  - 5A\_323/2013 (animus testandi)

## Teilungültigkeit (I)

- in persönlicher Hinsicht
  - Ungültigkeitsklage ist Gestaltungsklage
  - aber: keine erga-omnes-Wirkung
  - inter-partes-Wirkung: relative Rechtskraft
- in sachlicher Hinsicht
  - Verfügung ist vollumfänglich ungültig
  - Verfügung ist teilweise ungültig

## Teilunggültigkeit (II)

- update: - 5A\_89/2011 (Legitimation und Urteilswirkung, mit Besprechung ABT)
  - SUSO/SEILER in successio 2014, 198 ff.
  - WOLF/GENNA in SPR

## Streitwert

- der potenzielle Prozessgewinn des Klägers im Falle des Obsiegens
- update: - 5A\_41/2010, E. 3.3
  - 5A\_727/2009, E. 4 (insbesondere zum Streitwert bei Erbunwürdigkeit)
  - 5A\_382/2007, E. 1.2

## Einleitung (I)

- Besondere Vorsicht bei besonderen Vertrauensverhältnissen mit besonderen Einsichten
  - Betroffene Berufsgruppen: Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Therapeuten, Psychologen, Geistliche, Mitarbeiter von Spitex-Diensten, APH-Pflegepersonal, Erbschaftsberater etc.
  - Sachverhalte, die "für jeden prima-vista-Beobachter stinken" (DRUEY)
- "Erbschleicherei"



## Einleitung (II)

- "Erbschleicherei": Definition indes unklar  
→ ABT, BGer, BREITSCHMID
- Exkurs: lebzeitige Zuwendungen an Vertrauenspersonen
  - Sondertitel-Problematik
  - Erbschaftsklage (vgl. BGE 119 II 114 ff. = Pra 1995, Nr. 71; 132 III 677 ff.)
  - ABT in AJP 2004, 1225 ff.

# Zuwendungen an Vertrauenspersonen

## Situation in umliegenden Rechtsordnungen

- Deutschland: § 14 HeimG
- Österreich: § 539 ABGB
- Frankreich: art. 907 ff. CC
- England: Entscheide "Barry vs. Butlin", "Wintle vs. Nye" etc.

## Situation de lege lata in der Schweiz

- BGE 124 III 5: Verfügungsunfähigkeit
- Doktrin: Verfügungsunfähigkeit, Willensmängel
- "m.E.":
  - Verfügungsunfähigkeit
  - Willensmängel
  - Unsittlichkeit kraft Beeinflussung und/oder Unsittlichkeit kraft Standeswidrigkeit

## Sittenwidrigkeit kraft Beeinflussung

- Erblasser beeinflusst Dritte ("Maîtressentestament", nach BGer sittenwidrig)
- Umgekehrter Fall: Dritte (Vertrauensperson) beeinflusst Erblasser ("Erbschleicherei")

## Sittenwidrigkeit kraft Standeswidrigkeit

- Führt Standeswidrigkeit zu Sittenwidrigkeit?
- BGH: Frage bejaht bei Verletzung besonders wichtiger Standesregeln
- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen als besonders wichtige (elementare) Standesregel
- z.B.: Rechtsanwälte, Ärzte (Art. 38 StandesO FMH)

## update (I)

- BGE 132 III 305/315  
(Rechtsanwalt ist erbunwürdig; Testament ist nichtig)
- BGE 132 III 455 ff.  
(auch in CH: Sittenwidrigkeit kraft Standeswidrigkeit möglich; lebzeitige Schenkung; gilt aber auch bei erbrechtlichen Klagen)

## update (II)

- aber:
    - 5A\_748/2008 ("Kontaktanzeige")
    - BGE 136 III 142 = Pra 2010, Nr. 100  
(1 von 500 Mio. USD an Anwalt ist i.O.)
    - 4A\_3/2014  
(Schenkung von CHF 2 Mio. an Hausarzt ist i.O.,  
trotz Rohypnol-Sucht und -abgabe durch Hausarzt)
- ABT/KÜNZLI in FS ARJ 50  
(mit Verweis auf "Züriberg-Fall")

## Erkenntnisse de lege lata

- Sittenwidrigkeit als Klagegrund denkbar
- Kernprobleme
  - Beweis der Beeinflussung des Erblassers
  - Beweis der Kenntnis der Vertrauensperson von der Verfügung und deren Inhalt



## Lösungsvorschlag de lege ferenda

- "Cherrypicking" bei Regelungen von D/Ö/F/UK
- Verankerung einer Norm im ZGB als Diskussionsgrundlage: Art. 541a (neu)
  - Abs. 1: Relative Erbunfähigkeit von VP
  - Abs. 2: Ausschluss von Umgehungsgeschäften
  - Abs. 3: Vorbehalt bei Verwandtschaft etc. und üblichen Gelegenheitsgeschenken
- update: - Parlamentarische Initiative (NR)  
vom 11.5.2006: wurde gebodigt  
→ Erbrechts-Revision?

## Aktuell aus der Praxis (I)

- "mein Züriberg" bzw. "mein Schutzengel"
- verschiedene Testamente und Nachträge, u.a. zu Gunsten einer Erbstiftung
- Klage: Erbstiftung vs. Schutzengel
- Klägerin: Nichtigkeit in Folge Erbschleicherei; eventualiter Ungültigkeit (Motivirrtum, Sittenwidrigkeit und/oder Verfügungsunfähigkeit)
- Beklagter: Testament zu Gunsten Erbstiftung ohne animus testandi bzw. zur Abwimmelung; Druck/Zwang

## Aktuell aus der Praxis (II)

- BGZ/OGer/BGer:
  - Erbstiftung ist Alleinerbin
  - Gutheissung der Klage, gestützt auf Art. 511 ZGB (unter Ausklammerung von diversen Streitfragen)
- Prozesskosten: gemäss Streitwert, zu Lasten Beklagter
- update: - 5A\_469/2014
  - ABT/KÜNZLI in FS ARJ 50

## Merkpunkte (I)

- Nichtigkeit, eventualiter Ungültigkeit
- Klageverbindung (mit Erbschafts- oder Teilungsklage)
- 1-jährige Klagefrist (Verwirkung!)
- Aktivlegitimation: erbrechtliches Interesse
- Passivlegitimation: erbrechtliche Vorteile

## Merkpunkte (II)

- Verfügungsunfähigkeit: Beweislastumkehr prüfen
- Willensmangel: Motivirrtum beachtlich; Kausalität
- Rechtswidrigkeit/Sittenwidrigkeit: liegt Standeswidrigkeit vor?
- Formmängel: Unterschrift am Schluss etc.
- Wirkungen: Teilungültigkeit
- erbrechtliche und lebzeitige Zuwendungen an Vertrauenspersonen sind heikel

## Checklist für anrühige Fälle (FS ARJ 50)

- Der Erblasser
  - ist betagt
  - ist sozial isoliert
- Die Verfügung
  - steht im Widerspruch zur Lebens- oder Nachlassplanung
  - ist eine last-minute-Verfügung
  - enthält eine Maximal- oder Exklusivbegünstigung
- Der Bedachte
  - ist in anderen Fällen schon begünstigt worden
  - ist eine Vertrauensperson
- Die Zuwendung ist von bedeutender Höhe

## Kontakt und Literatur

Dr. iur. Daniel Abt  
Rechtsanwalt | Fachanwalt SAV Erbrecht  
Steinenschanze 6  
CH-4051 Basel

Telefon +41 (0)61 278 90 90  
E-Mail [daniel.abt@advokaturnotariat.com](mailto:daniel.abt@advokaturnotariat.com)  
Website [www.advokaturnotariat.com](http://www.advokaturnotariat.com)